

rath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. beschloffen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.

(§ 3 Absatz 3.)

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Vohuarbeit überhaupt nicht verrichten,

- a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Anshülfe,
- b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
- c. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Anshülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichstanzlers widerruflich anzunordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Zulandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung